

NS⁺P

DR. NEUMANN, SCHMEER UND PARTNER

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Compliance aus Sicht der Wirtschaftsprüfung

WP/StB Dipl.-Kfm. Dirc Fröschen

dirc.froeschen@neumann-schmeer.de

Dr. Neumann, Schmeer und Partner

Karmeliterstraße 6, 52064 Aachen

Fon: 0241- 44 666 0

Fax: 0241- 44 666 99

www.neumann-schmeer.de

NS+P

ÜBERSICHT

1. Compliance – Begriff und Entwicklung
2. Was hat die Wirtschaftsprüfung damit zu tun?
3. Prüfung von Compliance-Management-Systemen (CMS) nach IDW PS 980
4. Besondere Themen bei Hochschulen (aus Sicht der Wirtschaftsprüfung)
5. Implementierung von CMS
6. Zusammenfassung

NS+P

1. COMPLIANCE – BEGRIFF UND ENTWICKLUNG

„COMPLIANCE“ – der Begriff

to comply (engl.) = entsprechen, Regeln / Weisungen einhalten bzw. befolgen

Compliance = ein Modewort oder das Resultat wachsender Haftungsrisiken, zunehmender Schadensfolgen und Reputationsverlusten?

„Regeleinhaltung wie z. B. Gesetze und unternehmensinterne Regelungen oder Richtlinien.“

(Vgl. IDW PS 980)

„alle Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen und anderen Regeln, die dem Unternehmen extern vorgegeben sind, und die Ausarbeitung von Regeln, die sich das Unternehmen selber gegeben hat sowie die dazu eingeführten Maßnahmen.“ (Vgl. Behringer, Stefan Dr., Die Organisation vom Compliance in Unternehmen, 2010, S. 32)

NS+P

1. COMPLIANCE - BEGRIFF UND ENTWICKLUNG

„COMPLIANCE“ – die Entwicklung

Ist das neu...?

– „Vorbild“ USA:

wachsende Sensibilisierung für Wirtschaftskriminalität infolge spektakulärer Wirtschaftsstraftaten (z.B. Enron, Worldcom)

⇒ Strengere Regelungen in den USA (wie Sarbanes-Oxley-Act oder US Federal Sentencing Guidelines) für börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmen.

⇒ Einführung von Compliance-Programmen, Verhaltenskodizes, Anti-Fraud- Trainings etc.

⇒ 2009: die 8. EU-Richtlinie wird durch das BilMoG in der BRD in nationales Recht umgesetzt.

⇒ 2010: Mindestanforderungen an die Compliance durch die BaFin.

⇒ **Es besteht in Deutschland keine Rechtspflicht zur Entwicklung eines CMS.**

NS+P

1. COMPLIANCE - BEGRIFF UND ENTWICKLUNG

„COMPLIANCE“ – die Entwicklung

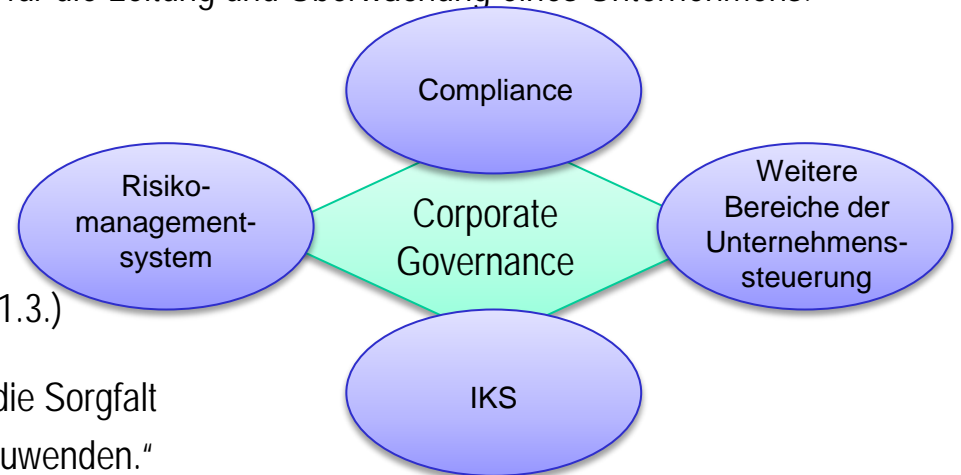
Ist das neu...?

– Bestandteil des sog. „Corporate Governance“:

im weiten Sinn: „rechtlicher und faktischer Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens.“
(Vgl. Gabler, Wirtschaftslexikon)

„Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).“ (Vgl. DCGK Art. 4.1.3.)

„Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.“
(Vgl. § 93 Abs. 1 S. 1 AktG)



⇒ Weiterentwicklung zu einem Public Corporate Governance Kodex.

NS+P

1. COMPLIANCE - BEGRIFF UND ENTWICKLUNG

„COMPLIANCE“ – die Entwicklung

Ist das neu...?

– Beweggründe für die Entwicklung eines CMS

- Wirtschaftskriminalität verursacht in Deutschland ein durchschnittliches Schadensvolumen von 8,39 Mio. Euro pro Unternehmen (Vgl. PWC/Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg, Studie Wirtschaftskriminalität 2011).

Die durchschnittlichen finanziellen Schäden liegen in der öffentlichen Verwaltung deutlich unterhalb der Schäden in der Privatwirtschaft.

Jedoch: Nahezu jede dritte Behörde war 2009/2010 mind. einer strafbaren Handlung ausgesetzt (Vgl. PWC, Studie Kriminalität im öffentlichen Sektor, 2010).

- Zunehmende Komplexität der Geschäftsmodelle
- Gestiegene/steigende regulatorische Anforderungen
- Verschärfung der Haftungsrisiken mit hohen Bußgeldern und Strafen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- Wettbewerbsvorteil

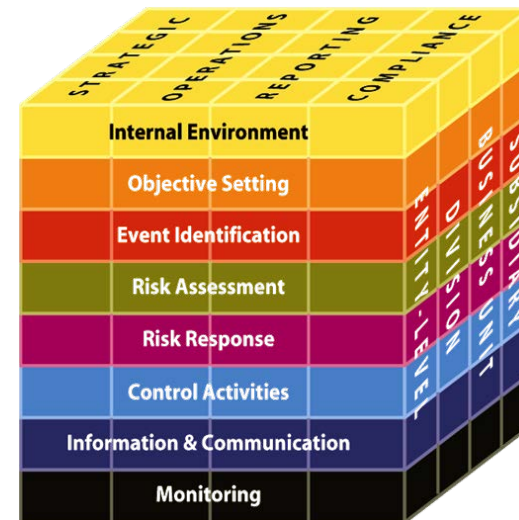
NS+P

1. COMPLIANCE - BEGRIFF UND ENTWICKLUNG

„COMPLIANCE“ – die Entwicklung

Ist das neu...?

- Element des Internen Kontrollsystems (IKS) (nach COSO¹)
 - Einhaltung von Gesetzen neben strategischen, mit der Mission abgestimmten Zielen (Strategic), dem wirksamen und wirtschaftlichen Ressourceneinsatz (Operations) sowie Zuverlässigkeit der Berichterstattung (Reporting)
 - Beeinflusst durch
 - Internes Umfeld
 - Zielfestlegung
 - Ereignisidentifikation
 - Risikobeurteilung, -steuerung
 - Kontrollaktivitäten
 - Information und Kommunikation
 - Überwachung
 - Compliance-Kultur als Bestandteil des Kontrollumfeldes
Integrität, Ethische Werte und die Kompetenz der Menschen im Unternehmen als prägende Faktoren



Quelle: COSO – ERM Executive Summary

¹ COSO: The Committee of Sponsoring Organizations of the Trade and Industry Commission (USA) – COSO Framework als allgem. Anerkanntes Konzept zur Kontrolle und Steuerung in Wirtschafts- u. Verwaltungsunternehmen
Dr. Neumann, Schmeel und Partner, 22. November 2012

NS+P

2. WAS HAT DIE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG DAMIT ZU TUN?

Jahresabschluss

⇒ zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Rechnungswesen basiert auf tatsächlichen Lebenssachverhalten.

⇒ Wirtschaftsprüfung ist darauf gerichtet, die Grundlagen und Prozesse im ReWe zu überprüfen.

⇒ Schwerpunkt bildet das (rechnungslegungsbezogene) IKS.

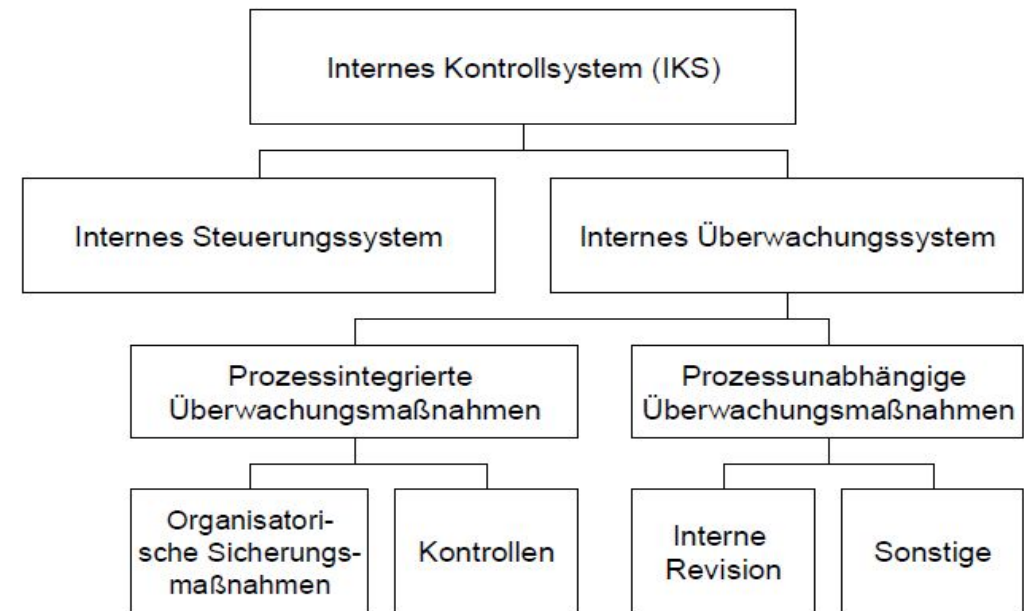
2. WAS HAT DIE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG DAMIT ZU TUN?

Internes Kontrollsystem

„die vom Management im Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen), die auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen des Managements

- zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit
- zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der **internen und externen Rechnungslegung** sowie
- zur Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen Vorschriften gerichtet sind.“

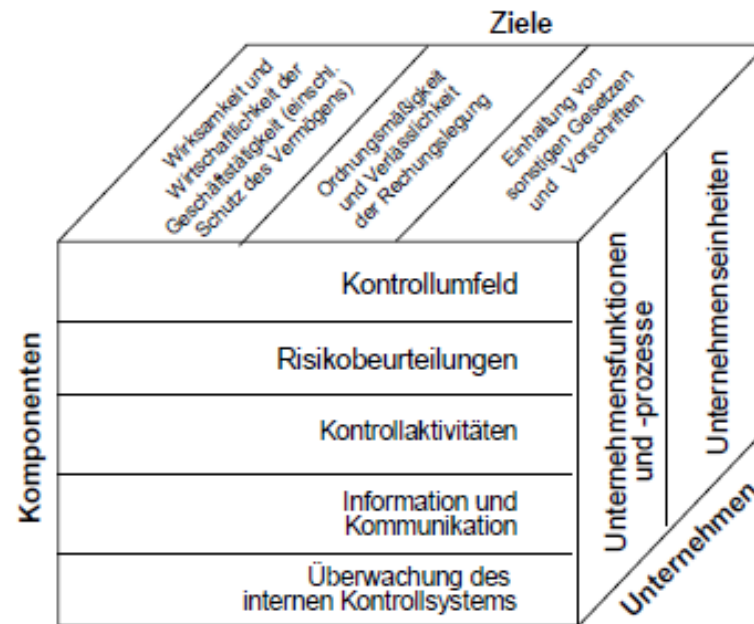
(Vgl. IDW PS 261 n. F.)



NS+P

2. WAS HAT DIE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG DAMIT ZU TUN?

Komponenten des Internen Kontrollsystems



Quelle: IDW PS 261 n.F.

2. WAS HAT DIE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG DAMIT ZU TUN?

Internes Kontrollsystem

Rechnungslegungsbezogenes IKS (Vgl. IDW PS 261 n.F.)

„Die auf die Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung (Buchführung, Abschluss und Lagebericht) gerichteten Teile des internen Kontrollsystems.“

- Geschäftsvorfälle sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften vollständig, zeitnah, mit dem richtigen Wert, in der richtigen Buchungsperiode und auf den richtigen Konten erfasst
- Geschäftsvorfälle sind in Übereinstimmung mit der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag und den generellen oder besonderen Regelungen des Managements erfasst, verarbeitet und dokumentiert,
- Buchführungsunterlagen sind richtig und vollständig
- Inventuren sind ordnungsgemäß durchgeführt und bei festgestellten Inventurdifferenzen sind geeignete Maßnahmen eingeleitet
- die Vermögensgegenstände und Schulden sind im Abschluss zutreffend angesetzt, ausgewiesen und bewertet und
- verlässliche und relevante Informationen sind zeitnah und vollständig bereitgestellt

2. WAS HAT DIE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG DAMIT ZU TUN?

Besondere Prüfungsanlässe:

Anwendungsbereich	IDW Prüfungsstandard
Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG)	IDW PS 720: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
Beihilfen	IDW PS 700: Prüfung von Beihilfen nach Artikel 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen
IT	IDW PS 330: Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie IDW PS 331: Abschlussprüfung bei teilweiser Auslagerung der Rechnungslegung auf Dienstleistungsunternehmen IDW PS 951: Die Prüfung des internen Kontrollsystems beim Dienstleistungsunternehmen für auf das Dienstleistungsunternehmen ausgelagerte Funktionen
Risikofrüherkennungssystem	IDW PS 340: Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB
Rechnungslegungsbezo- genes IKS	IDW PS 261 n.F.: Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken
Compliance-Management- System	IDW PS 980: Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von Compliance Management Systemen

3. PRÜFUNG VON COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEMEN (CMS) NACH IDW PS 980

Begriff und Gegenstand der Prüfung

- „(...) die auf der Grundlage der von den gesetzlichen Vertretern festgelegten Ziele, eingeführten Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens (...), die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens sowie ggf. von Dritten abzielen, d.h. auf die Einhaltung bestimmter Regeln und damit auf die Verhinderung von wesentlichen Verstößen (Regelverstöße)“ .
- *kann sich insb. auf Geschäftsbereiche, Unternehmensprozesse (z.B. Einkauf) oder bestimmte Rechtsgebiete (z.B. Kartellrecht) beziehen.*
- **Gegenstand** der Prüfung sind die in der CMS-Beschreibung explizit oder implizit enthaltenen Erklärungen zur Konzeption des CMS, zu den Grundelementen des CMS sowie zur Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des CMS in Übereinstimmung mit den angewandten CMS-Grundsätzen.

(vgl. IDW PS 980)

3. PRÜFUNG VON COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEMEN (CMS) NACH IDW PS 980

Grundelemente eines CMS

	Grundelement	Beschreibung
1.	Compliance-Kultur	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlage für die Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS. ➤ geprägt durch die Grundeinstellungen und Verhaltensweisen des Managements sowie durch die Rolle des Aufsichtsorgans. ➤ beeinflusst die Bedeutung, welche die Mitarbeiter des Unternehmens der Beachtung von Regeln beimessen und damit die Bereitschaft zu regelkonformem Verhalten.
2.	Compliance-Ziele	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die gesetzlichen Vertreter legen auf der Grundlage der allgemeinen Unternehmensziele und einer Analyse und Gewichtung der für das Unternehmen bedeutsamen Regeln die Ziele fest, die mit dem CMS erreicht werden sollen. ➤ insb. Festlegung der relevanten Teilbereiche und der in den einzelnen Teilbereichen einzuhaltenden Regeln. ➤ Grundlage für die Beurteilung von Compliance-Risiken
3.	Compliance-Risiken	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Feststellung von Risiken, die Verstöße gegen einzuhaltende Regeln und damit eine Verfehlung der Compliance-Ziele zur Folge haben können. ➤ Einführung eines Verfahrens zur systematischen Risikoerkennung und –berichterstattung ➤ Analyse der festgestellten Risiken hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und möglicher Folgen

3. PRÜFUNG VON COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEMEN (CMS) NACH IDW PS 980

Grundelemente eines CMS

	Grundelement	Beschreibung
4.	Compliance-Programm	<ul style="list-style-type: none">➤ Einführung von Grundsätzen und Maßnahmen auf der Grundlage der Beurteilung der Compliance-Risiken, die auf die Begrenzung der Compliance-Risiken und damit auf die Vermeidung von Compliance-Verstößen ausgerichtet sind.➤ umfasst auch die bei festgestellten Compliance-Verstößen zu ergreifenden Maßnahmen.➤ Dokumentation des Programms zur Sicherstellung einer personenunabhängigen Funktion des CMS.
5.	Compliance-Organisation	<ul style="list-style-type: none">➤ Das Management regelt die Rollen und Verantwortlichkeiten (Aufgaben) sowie Aufbau- und Ablauforganisation im CMS als integralen Bestandteil der Unternehmensorganisation und stellt die für ein wirksames CMS notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

3. PRÜFUNG VON COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEMEN (CMS) NACH IDW PS 980

Grundelemente eines CMS

	Grundelement	Beschreibung
6.	Compliance-Kommunikation	<ul style="list-style-type: none">➤ Information der jeweils betroffenen Mitarbeiter und ggf. Dritte über das Compliance-Programm sowie die festgelegten Rollen und Verantwortlichkeiten, damit sie ihre Aufgaben im CMS ausreichend verstehen und sachgerecht erfüllen können.➤ Festlegung, wie Compliance-Risiken sowie Hinweise auf mögliche und festgestellte Regelverstöße an die zuständigen Stellen im Unternehmen (z.B. die gesetzlichen Vertreter und erforderlichenfalls das Aufsichtsorgan) berichtet werden.
7.	Compliance-Überwachung u. Verbesserung	<ul style="list-style-type: none">➤ Überwachung von Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS in geeigneter Weise➤ Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Dokumentation des CMS.➤ Bericht über Schwachstellen im CMS bzw. Regelverstöße an das Management bzw. die hierfür bestimmte Stelle im Unternehmen➤ Die gesetzlichen Vertreter sorgen für die Durchsetzung des CMS, die Beseitigung der Mängel und die Verbesserung des Systems.

⇒ **Abhängig von der Größe des Unternehmens sowie Art und Umfang der Geschäftstätigkeit.**

(Vgl. IDW PS 980)

3. PRÜFUNG VON COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEMEN (CMS) NACH IDW PS 980

Grundsätzliche Fragestellungen zu den Grundelementen

Grundelement	Fragestellung
Compliance-Kultur	<ul style="list-style-type: none">➤ Welche generellen Verhaltensgrundsätze gibt es?➤ Wie wird die Vorbildfunktion des Managements zur Einhaltung der Verhaltensgrundsätze umgesetzt?
Compliance-Ziele	<ul style="list-style-type: none">➤ Welche Ziele wurden für das CMS insgesamt definiert?➤ Welche besonderen Ziele wurden für die ausgewählten Teilbereiche festgelegt?
Compliance-Organisation	<ul style="list-style-type: none">➤ Sind Rollen und Verantwortlichkeiten für das CMS klar definiert und integraler Bestandteil der Unternehmensorganisation?➤ Sind die Ressourcen angemessen?
Compliance-Risiken	<ul style="list-style-type: none">➤ Welches Verfahren wird zur Auswahl und Bewertung von Compliance-Risiken durchgeführt?➤ Wie werden spezifische Angriffspunkte der Teilbereiche identifiziert?

(Vgl. Görtz; Prüfung von Compliance-Management-Systemen- Anwendung und Erfahrungen mit IDW PS 980, BB 3/2012 S. 178 ff).

3. PRÜFUNG VON COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEMEN (CMS) NACH IDW PS 980

Grundsätzliche Fragestellungen zu den Grundelementen

Grundelement	Fragestellung
Compliance-Programm	<ul style="list-style-type: none">➤ Welche themenspezifischen Grundsätze und Maßnahmen sind etabliert?➤ Welche spezifischen Regelungen gibt es und wie wird die Einhaltung der Vorgaben überwacht?➤ Wie werden betroffene Mitarbeiter angewiesen?
Compliance-Kommunikation	<ul style="list-style-type: none">➤ Wie werden die Mitarbeiter über das Compliance-Programm und die Organisation informiert?➤ Welche Möglichkeiten für Hinweise auf Fehlverhalten gibt es?
Compliance-Überwachung u. Verbesserung	<ul style="list-style-type: none">➤ Wie werden Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten identifiziert und an das Management berichtet?➤ Wie wird die Beseitigung von Schwachstellen nachgehalten?

(Vgl. Görtz; Prüfung von Compliance-Management-Systemen- Anwendung und Erfahrungen mit IDW PS 980, BB 3/2012 S. 178 ff)

3. PRÜFUNG VON COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEMEN (CMS) NACH IDW PS 980

CMS-Grundsätze

- Allgemein anerkannte Rahmenkonzepte
- Angemessene Rahmenkonzepte
- Vom Unternehmen selbst entwickelte Grundsätze

3. PRÜFUNG VON COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEMEN (CMS) NACH IDW PS 980

Rahmenkonzepte

Name	Organisation	Anwendungsbereich
1. Allgemeine Rahmenkonzepte		
Foundation Guidelines "Red Book"	Open Compliance and Ethics Group (OCEG), Phoenix, USA	Die „OCEG Guidelines“ sollen Richtlinien für die Konzeption, Implementierung, Aufrechterhaltung, Überwachung und Beurteilung von Compliance-Programmen geben. Im Vordergrund steht ein integrativer Ansatz von Governance, Compliance und Risikomanagement.
Australian Standard on Compliance Programs (AS 3806-2006)	Standards Australia Committee QR-014, Sydney, Australien	Zielsetzung des AS 3806- 2006 ist es, einen organisatorischen Rahmen für die Einführung und Umsetzung wirksamer Compliance- Programme zu geben.
Unternehmensweites Risikomanagement - Übergreifendes Rahmenwerk (COSO II)	Committee of Sponsoring Organization, Jersey City, USA	Umfassendes Modell eines unternehmensweiten Risikomanagements
OECD Grundsätze der Corporate Governance	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Paris, Frankreich	Grundsätze der OECD für Corporate Governance, die weltweit Mindeststandards setzen sollen
OECD Guidelines for Multinational Enterprises ¹⁹	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Paris, Frankreich	Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen stellen Empfehlungen für ein verantwortungsvolles und dem geltenden Recht entsprechendes unternehmerisches Verhalten dar.

3. PRÜFUNG VON COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEMEN (CMS) NACH IDW PS 980

Rahmenkonzepte

Name	Organisation	Anwendungsbereich
2. Spezifische Rahmenkonzepte		
Pflichtenheft zum Compliance Management in der Immobilienwirtschaft	Initiative Corporate Governance der deutschen Immobilienwirtschaft e.V., Berlin	Grundsätze für eine transparente und professionelle Unternehmensführung in der Immobilienwirtschaft
Grundsätze ordnungsmäßiger Compliance	Österreichische Finanzmarktaufsicht, Wien, Österreich	Grundsätze ordnungsmäßiger Compliance für österreichische Kreditinstitute, die Geschäfte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten durchführen
United States Federal Sentencing Guidelines Manual	United States Sentencing Commission	US-Grundsätze für organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten der Mitglieder einer Organisation bzw. zur Mitwirkung bei der Aufdeckung von Straftaten
PACI: Principles for Countering Bribery	Partnering Against Corruption Initiative (PACI), Genf, Schweiz	Prinzipien zur Verhinderung von Bestechung
OFT Guide for Compliance with Competition Law ²⁴	Office of fair trading (OFT), London, England (<i>non ministerial government department</i> in UK)	Grundsätze zur Einhaltung von Vorschriften des Wettbewerbsrechts

3. PRÜFUNG VON COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEMEN (CMS) NACH IDW PS 980

Rahmenkonzepte

Name	Organisation	Anwendungsbereich
2. Spezifische Rahmenkonzepte		
Korruption bekämpfen – Ein ICC Verhaltenskodex für die Wirtschaft	ICC Deutschland e.V., Internationale Handelskammer, Berlin / Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Berlin	Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung
Geschäftsgrundsätze für die Bekämpfung von Korruption	Transparency International Deutschland e.V., Berlin	Geschäftsgrundsätze für die Bekämpfung von Korruption
BME Verhaltensrichtlinie Code of Conduct	Bundesverband für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V., Frankfurt/Main	Die BME-Verhaltensrichtlinie ist ein freiwilliger Kodex zur Umsetzung von nachhaltigen, verantwortungsvollen und ethischen Handlungsgrundsätzen

3. PRÜFUNG VON COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEMEN (CMS) NACH IDW PS 980

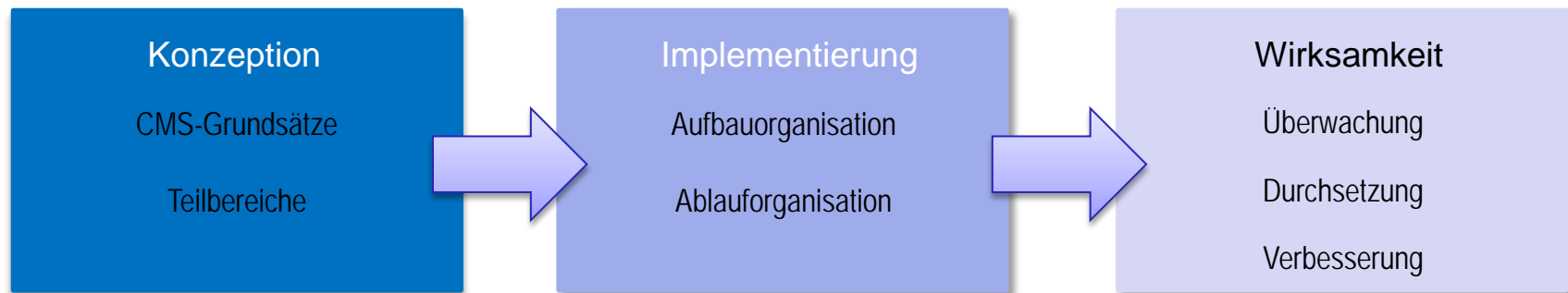
Rahmenkonzepte

Name	Organisation	Anwendungsbereich
2. Spezifische Rahmenkonzepte		
Consultation on Guidance about commercial organisations preventing bribery (Guidance to the UK Bribery Act)	The Ministry of Justice, London	Zum „UK Bribery Act“ sind Richtlinien vorgesehen (am 14.09.2010 als Entwurf veröffentlicht), die den Unternehmen helfen sollen, die Anforderungen des UK Bribery Act zu erfüllen. Der „UK Bribery Act“ ist ein Antikorruptionsgesetz, das Bestechungstaten unter Strafe stellt. Auch deutsche Unternehmen können in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, wenn sie einen hinreichenden Geschäftsbezug zu Großbritannien (z.B. durch eine Betriebsstätte oder umfangreiche Warenlieferungen) haben
Recommendation of the Council for Further Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions; Annex II: Good Practice Guidance on Internal Controls, Ethics, and Compliance	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Paris, Frankreich	Die Leitlinien richten sich an Unternehmen mit dem Ziel, die Wirksamkeit von Programmen oder Maßnahmen in den Gebieten Interner Kontrollsysteme, Ethik und Compliance mit dem Zweck der Verhütung und Aufklärung von Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr sicherzustellen.

(Vgl. IDW PS 980)

3. PRÜFUNG VON COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEMEN (CMS) NACH IDW PS 980

Prüfungsablauf



3. PRÜFUNG VON COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEMEN (CMS) NACH IDW PS 980

Ziele der Prüfung

Konzeptionsprüfung

Ziel: hinreichende Sicherheit darüber, dass die in der CMS-Beschreibung enthaltenen Aussagen, zur Konzeption des CMS, angemessen dargestellt sind.

Ziel: Beurteilung, ob die dargestellten Grundsätze u. Maßnahmen geeignet sind, mit

- **hinreichender Sicherheit,**
 - **Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen**
 - **Regelverstöße zu verhindern**
- **Implementierung der Maßnahmen zu bestimmten Zeitpunkt**

Ziel: Beurteilung, ob die dargestellten Grundsätze und Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit **während eines bestimmten Zeitraums wirksam** waren.

Angemessenheitsprüfung

Wirksamkeitsprüfung

Spezielle Prüfungshandlungen
(z. B. Forensic Services)

3. PRÜFUNG VON COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEMEN (CMS) NACH IDW PS 980

⇒ Systemprüfung

⇒ Nicht darauf ausgerichtet, einzelne Regelverstöße aufzudecken; Prüfungssicherheit über die tatsächliche Einhaltung von Regeln zu erlangen.

⇒ Eine **angemessene Darstellung** der in der CMS-Beschreibung enthaltenen **Aussagen** ist gegeben, wenn auf sämtliche Grundelemente eingegangen wird und keine wesentlichen falschen Angaben sowie keine unangemessenen Verallgemeinerungen gemacht werden, so dass sie für den Berichtsadressaten klar verständlich sind.

⇒ Das **CMS ist angemessen**, wenn es geeignet ist

- Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen
- Regelverstöße zu verhindern
- Bereits vorliegende Verstöße an die zuständige Stelle zu kommunizieren.

NS+P

4. BESONDERE THEMEN BEI HOCHSCHULEN (AUS SICHT DER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG)

- Beihilfe.
- Steuerrecht.
- Umstellung auf doppelte Buchhaltung.
- IT-Systemprüfungen (insbes. Datenschutz).
- Tendenz zur Vermehrung wirtschaftlicher Aktivitäten
- Finanzierung am Kapitalmarkt
- Drittmittelbewirtschaftung/ Drittmittelverwendung => Subventionsrecht
- Dezentrale Organisationsstrukturen
 - ⇒ Häufig unübersichtliche Informationsströme
- Urheberrecht/ Patentschutz
- Umgang mit Forschungsergebnissen insbesondere bei Auftragsforschung (Geheimhaltung?)

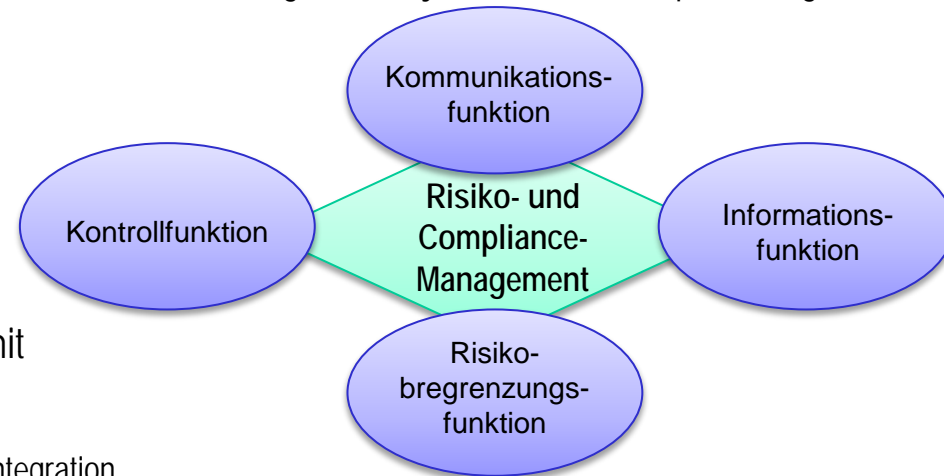
5. IMPLEMENTIERUNG VON CMS

- Vieles schon vorhanden...
...jedoch meist unabhängige aufbau- und ablauforganisatorische Prozesse von CMS und RMS
⇒ Inkonsistenz führt ggf. zum Verlust von Akzeptanz beider Systeme

- Verhältnis zu Risikomanagementsystemen (RMS)
Compliance als Bestandteil des Gesamt-Risikoportfolios
Grundelemente des CMS haben zahlreiche Schnittstellen zu RMS

- ⇒ Integrative Systeme sind zu bevorzugen.
Implementierungsalternativen (Vollintegration;
Hybride Integration, d.h. Nebeneinander beider Systeme mit ablauforganisatorisch verbundenen Zuständigkeiten durch z.B. gemeinsame Stabsstelle; Näheres hierzu Tüllner/Wermelt, Integration von Compliance in die Unternehmenssteuerung, BB 41/2012, S. 2551 ff.)

Zusammenfassung beider Systeme führt zur Optimierung von:



5. IMPLEMENTIERUNG VON CMS

– Verantwortung

Systemintegrierte Überwachung:

- Verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen CMS ist Geschäftsführung (und der Aufsichtsrat).
- Die Umsetzung obliegt i.d.R. „Compliance-Beauftragten“ oder „-Officer“
- ⇒ Kontrolle der Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS sind Bestandteil der Leitungs- und Überwachungspflicht der Geschäftsführung.

Systemunabhängige Überwachungsinstanzen:

- Prüfung durch die Interne Revision
- Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer (nach IDW PS 980)

5. IMPLEMENTIERUNG VON CMS

Rolle des und Anforderungen an den Compliance-Beauftragten

- Vermeidung von Rechtsverstößen/Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden und diesem erhebliche Nachteile bringen können (vgl. Bürkle in Hauschka, Corporate Compliance, S. 128 ff.).
- **Anforderungen:**
 - Umfangreiches fachliches Know-How
Kenntnisse über einschlägige Rechtsvorschriften und deren Anwendung (§ 34d WpHG bzw. BaFin fordert Nachweise über Qualifikation) sowie Kenntnisse über das Unternehmen und dessen Geschäfts- und Risikoprozesse
 - Unterstützung der Geschäftsführung beim Aufbau eines CMS und dessen Implementierung
 - Fortentwicklung, Anpassung des Compliance-Programms und dessen Kontrollen
 - Kommunikation (evtl. aufgedeckten Fehlverhaltens) an die Geschäftsführung/ zuständige Führungskräfte (vgl. Moosmayer, Dr., der Compliance Officer im Unternehmen, Vortrag beim deutschen Anwaltsverein 2010)
- **Garantenpflicht im Sinne des § 13 StGB:**
„Den Leiter der Innenrevision einer Anstalt des öffentlichen Rechts kann eine Garantenpflicht treffen, betrügerische Abrechnungen zu unterbinden.“ (Leitsatz: BGH Urteil v. 17.07.2009 – 5 – StR – 394/08)

5. IMPLEMENTIERUNG VON CMS

Zahlreiche Non-Compliance-Risiken

Haftungsrisiken für Organe

- Haftung für Verwaltung und Geschäftsführung, §§ 91,93 AktG; § 43 GmbHG
- Schuldhaftige Sorgfaltspflichtverletzung: Tun, Dulden, Unterlassen
- Geschäftsherrenhaftung/Garantenpflicht/Haftung für den Verrichtungsgehilfen (§ 130 OWiG, § 13 StGB, § 831 BGB)
- ...

Risiken für die Körperschaft

- Verletzung von Vertragspflichten
- Haftung für unerlaubte Handlung, § 823 BGB (außervertraglich)
- Reputationsrisiken
- Vermögensschäden
- ...

6. ZUSAMMENFASSUNG

- „Compliance“ sollte im Rahmen von IKS- und/oder RMS berücksichtigt werden
- **Idealfall:** Compliance-Management-System
- Ausgestaltung ist abhängig von Größe des Unternehmens, Komplexität der Geschäftsvorfälle und Art der Geschäftstätigkeit.
- Ein angemessenes und wirksames CMS hilft zivil- und/oder strafrechtliche **Haftungsrisiken zu vermeiden.**
- Ein positives Prüfungsurteil
 - schafft **Wettbewerbsvorteile**
 - stärkt das Ansehen in der **Öffentlichkeit**
 - fördert die **Unternehmenskultur**

NS+P

6. ZUSAMMENFASSUNG

Keine neue Erfindung...

...aber notwendig in einer immer komplexeren Welt.

Wichtig:

Positive Aspekte sehen und als Instrument zur Weiterentwicklung nutzen !

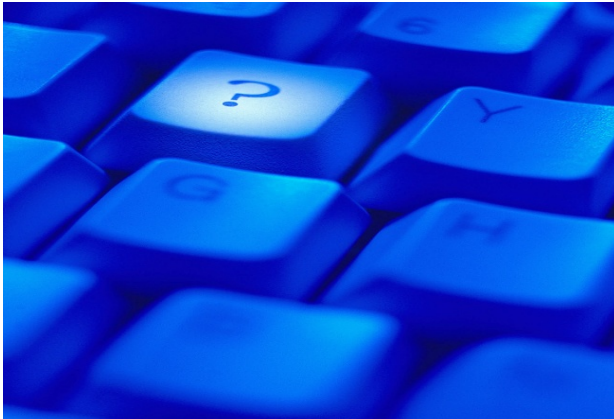
NS+P

DR. NEUMANN, SCHMEER UND PARTNER

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung:



WP/StB Dipl.-Kfm. Dirc Fröschen
dirc.froeschen@neumann-schmeer.de

Dr. Neumann, Schmeer und Partner
Karmeliterstraße 6, 52064 Aachen
Fon: 0241- 44 666 0
Fax: 0241- 44 666 99
www.neumann-schmeer.de